

## Bestimmungen für den Oberlausitzer Fernsprechnetzbetrieb.

Den Teilnehmern an den Fernsprecheinrichtungen können die für sie eingehenden Telegramme auf Wunsch mittels Fernsprechers übermittelt werden. Die Gebühr für das Zusprechen eines angekommenen Telegramms an den Teilnehmer beträgt ohne Rücksicht auf die Wortzahl 10 Pfennig. Die zugesprochenen Telegramme werden dem Empfänger in einem verschlossenen, mit seinem Namen und seiner Wohnung versehenen Umschlag durch die Post übersandt. Der Gebührenbetrag für das Zusprechen ist auf dem Umschlag vermerkt. Die Gebühr für das Zusprechen eines Telegramms wird nicht erhoben, wenn der Aufgeber das Gilbotenlohn vorausbezahlt hat. Eine Rückzahlung des überschießenden Betrages des Gilbotenlohnes findet nicht statt.

Die Aufnahmegebühr abgehender Telegramme beträgt 1 Pfg. für das Wort, mindestens 20 Pfennig; überschießende Beträge werden auf die nächst höhere, durch 10 teilbare Summe abgerundet.

Anträge wegen Uebermittlung von Telegrammen durch den Fernsprecher unter den angegebenen Bedingungen sind von den Teilnehmern an das betreffende Ortspostamt zu richten.

Der Fernverkehr ist zur Zeit zwischen der Oberlausitz einerseits und:

Berlin nebst Vor- und Nach- barorten	Hannau (Schlesien)	Riesa
Bischofswerda (Sachsen)	Hernsdorf (Kynast)	Sagan
Bunzlau	Hirschberg (Schlesien)	Schandau
Cottbus	Krummhübel	Schmiedeberg (Riesengebirge)
Dresden nebst Vor- und Nach- barorten	Lahn (Schlesien)	Schönau (Ratzbach)
Erdmannsdorf (Schlesien)	Landeshut (Schlesien)	Schreiberhau
Finstervalde	Leipzig	Seidenberg (Oberlausitz)
Flinsberg	Liegnitz	Sebnitz (Sachsen)
Forst (Lausitz)	Marfranzstädt	Sommerfeld (Bezirk Frankfurt, Oder)
Freiberg (Sachsen)	Meißen	Sorau (Niederlausitz)
Friedeberg (Queis)	Muskau	Spremberg (Lausitz)
Greiffenberg (Schlesien)	Niesky	Sprottau
Großenhain	Petersdorf (Riesengebirge)	Teupliz
Guben	Primkenau	Warmbrunn
	Rauscha (Schlesien)	

andererseits zugelassen. Die Gespräche können von den Teilnehmerstellen und von den öffentlichen Sprechstellen aus gehalten werden. Die Gebühr beträgt für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von drei Minuten:

im Verkehr innerhalb Deutschlands auf eine Entfernung bis 50 Kilometer 25 Pf.,  
auf weitere Entfernungen . . . . . 1 M.

Außerdem besteht der Sprechverkehr

a) zwischen den Fernsprechteilnehmern in Zittau einerseits und

Grottau	} Die Sprech- gebühr be- trägt 50 Pf.	Friedland	} Die Sprech- gebühr be- trägt 1 M.
Krausau		Gablonz	
Reichenberg (Böhmen)		Morchenstern	
Rumburg		Tannwald-Schumburg	
Schönlinde		Steinschönau	
Wernsdorf			

andererseits;

b) zwischen den Fernsprechteilnehmern in Großschönau, Löbau, Neugersdorf, Reichenau, Sohland einerseits und

Friedland	Morchenstern	Schönlinde
Gablonz	Reichenberg (Böhmen)	Steinschönau
Grottau	Rumburg	Tannwald-Schumburg
Krausau	Schluckenau	Wernsdorf

andererseits. Im Verkehr

zwischen Großschönau und Wernsdorf  
zwischen Neugersdorf und Rumburg, sowie  
zwischen Sohland und Schluckenau

beträgt die Sprechgebühr 50 Pf., zwischen den übrigen unter b) benannten Orten 1 M.